



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Exentis Gruppe

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten uneingeschränkt für alle Lieferungen und Leistungen an die Exentis Group AG sowie alle Gruppengesellschaften («Exentis»), soweit in der zwischen Exentis und dem Lieferanten unterzeichneten Bestellung, dem Kauf- oder sonstigen Vertrag («Vertrag») keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Alle Gegenstände und Leistungen eines Vertrages sind ausschliesslich für Unternehmenskunden oder öffentliche Rechtsträger bestimmt.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Exentis in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annimmt.

Daneben gelten uneingeschränkt für alle Lieferungen und Leistungen an die Exentis Group AG sowie alle Gruppengesellschaften («Exentis»), soweit in der zwischen Exentis und dem Lieferanten unterzeichneten Bestellung, dem Kauf- oder sonstigen Vertrag («Vertrag») keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, die Allgemeinen Qualitäts-, Verpackungs- und Lieferbedingungen für Fertigungsteile der Exentis Gruppe sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Exentis Gruppe (abrufbar unter: <https://www.exentis-group.com/agb>).

2. Geltungsbeginn

Mit der Erteilung eines Auftrages oder einer Bestellung seitens Exentis akzeptiert der Lieferant die vollumfängliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

3. Widerspruchsklausel

Den Einkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen, soweit ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Solche Zustimmungen gelten nur in schriftlicher Form für den Einzelfall.



4. Angebot, Annahme

a)

Sämtliche Bestellungen, Änderungen und Auftragsbestätigungen haben schriftlich erfolgen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und den Verzicht auf die Schriftform selbst.

b)

Der Verkäufer ist verpflichtet, Bestellungen, Änderungen und Auftragsbestätigungen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt, schriftlich zu bestätigen.

Unterbleibt eine ordnungsgemässe Bestätigung seitens des Verkäufers, so kann Exentis die jeweilige Bestellung, Änderung oder Auftragsbestätigung widerrufen, ohne dass hieraus Ansprüche des Verkäufers geltend gemacht werden können.

5. Preise, Zahlung

a)

Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive einer Lieferung frei Lieferadresse und einschliesslich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschliesslich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart.

b)

Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab ordnungsgemässer Rechnungsstellung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemässer Rechnungsstellung rein netto.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Verkäufer kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte aufgrund bestehender Forderungen gegenüber dem Besteller nur dann geltend machen, wenn die Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Besteller fällig, unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.



7. Lieferung

a)

Alle in der Bestellung oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind für den Verkäufer bindend. Für die Einhaltung des Liefertermins ist der Liefereingang bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse massgebend. Zeitgleich zu der jeweiligen Versendung wird der Verkäufer den Besteller über den erfolgten Versand schriftlich informieren. Die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Versandpapiere gehen zu Lasten des Verkäufers.

b)

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Besteller über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

c)

Bei Eintritt eines Lieferverzuges stehen dem Besteller alle gültigen gesetzlichen Ansprüche zu.

d)

Für jede schuldhafte Überschreitung von Lieferfristen hat der Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des vom Verzug betroffenen Auftragsvolumens für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung, jedoch maximal 5% des vom Verzug betroffenen Auftragsvolumens zu zahlen.

8. Gefahrübergang, Versendung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemässer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf den Besteller über.



9. Mängelhaftung, Gewährleistung

a)

Dem Besteller stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, zwischen der Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu wählen. Sofern möglich, sind sämtliche Nachbesserungen durch den Verkäufer an dem Ort zu erbringen, an dem sich die Ware bei Bekanntwerden des Mangels befindet.

b)

Bei drohender Gefahr im Verzug aufgrund eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels ist der Besteller berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Verkäufer die Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen.

c)

Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 24 Monate nach Gefahrübergang. Im Falle der Ersatzlieferung oder Nachbesserung beginnt die Frist erst mit der Bewirkung bzw. Fertigstellung.

10. Produkthaftung, Versicherung

a)

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Besteller von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Bestellers beruht.

b)

Der Verkäufer ist verpflichtet, während der Laufzeit eines Vertrages stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme von 10.000.000 € pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.



11. Rechtsmängel

a)

Der Verkäufer gewährleistet und versichert, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt den Besteller insoweit von jeglichen etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

b)

Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß Ziffer 9 c).

12. Materialbeistellung und Eigentumsvorbehalt

Alle dem Verkäufer für die Auftragserfüllung überlassenen Materialien bleiben alleiniges Eigentum des Bestellers. Alle mit den Materialien des Bestellers hergestellten Gegenstände dürfen ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie müssen so gelagert werden, dass die jederzeitige Herausgabe an den Besteller umgehend möglich ist. Jegliches Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrecht des Verkäufers ist ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a)

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die bestellte Ware auftragsgemäss zu liefern ist bzw. der Geschäftssitz des Bestellers, falls kein anderer Lieferort schriftlich vereinbart ist.

b)

Soweit gesetzlich zulässig ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung, dem Kauf- oder sonstigem Vertrag am Geschäftssitz des Bestellers. Dies schliesst jedoch die Möglichkeit nicht aus, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz zu verklagen.